

**Shops by Hiscox**

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für den Online- und Einzelhandel  
Bedingungen 04/2020 für Österreich



## **Shops by Hiscox**

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für den Online- und Einzelhandel  
Bedingungen 04/2020 für Österreich

### **Index**

|       |                                                      |    |
|-------|------------------------------------------------------|----|
| I.    | Was ist versichert?                                  | 3  |
| II.   | Was ist nicht versichert?                            | 5  |
| III.  | Wer ist versichert?                                  | 7  |
| IV.   | Versicherungsfall                                    | 8  |
| V.    | Versicherter Zeitraum                                | 8  |
| VI.   | Räumlicher Geltungsbereich und Non-Admitted Länder   | 9  |
| VII.  | Was leistet der Versicherer?                         | 9  |
| VIII. | Prämienanpassung infolge Umsatzänderung              | 11 |
| IX.   | Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles | 11 |
| X.    | Änderungen des versicherten Risikos                  | 12 |

## **Shops by Hiscox**

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für den Online- und Einzelhandel  
Bedingungen 04/2020 für Österreich

### **I. Was ist versichert?**

#### **1. Versicherte Tätigkeiten**

Der Versicherer gewährt den Versicherten (Ziffer III.1.) im Rahmen der nachstehenden Bedingungen Versicherungsschutz für Schäden wegen Herstellung und Handel (Einkauf/Verkauf) von und mit Produkten der im Versicherungsschein angegebenen Produktarten sowie Dienstleistungen (z. B. Beratung und Wartung), die mit den Produkten in Zusammenhang stehen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Produkte gemäß Ziffer II.2. Versicherungsschutz besteht für die Versicherten auch wenn sie infolge von Werbung und Marketing für das eigene Unternehmen wegen Veröffentlichungen im Zusammenhang mit den Produkten oder Dienstleistungen des Versicherungsnehmers in Anspruch genommen werden, sowie für Ansprüche aus der Tätigkeit als Quasihersteller und EU-Importeur.

#### **2. Gegenstand der Versicherung**

Der Versicherer gewährt den Versicherten im Rahmen der vorgenannten Tätigkeiten Versicherungsschutz für die in Ziffer I.2.1. aufgeführten Haftpflichtschäden sowie für die in Ziffer I.2.2. genannten Eigenschäden.

##### **2.1. Haftpflichtversicherung**

Im Rahmen der Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz, wenn ein Versicherter von einem Dritten (d. h. nicht Versicherten) auf Ersatz eines Vermögensschadens (Ziffer I. 2.1.1.) oder eines nachstehend benannten Sachschadens (Ziffer I. 2.1.2.) in Anspruch genommen wird.

##### **2.1.1. Vermögensschadenhaftpflichtversicherung**

Vermögensschäden sind Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, insbesondere von Geld und geldwerten Zeichen) sind noch sich aus solchen Schäden herleiten. Schäden infolge des Verlusts, der Veränderung oder der Blockade elektronischer Daten, ebenso wie Schäden, die durch sich selbst reproduzierende schadhafte Codes (z.B. Viren, Würmer, Trojanische Pferde) verursacht werden, werden als Vermögensschäden angesehen.

Der Versicherungsschutz der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung umfasst insbesondere auch

- Ansprüche wegen Verschulden bei Vertragsverhandlungen;
- Schadenersatz wegen der Nicht- oder Schlechterfüllung der vertraglichen Leistungspflicht;
- Ansprüche auf Schadenersatz wegen der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten;
- Ansprüche aus der Verletzung geistiger Eigentumsrechte (Schutz- und Urheberrechte wie z. B. Namensrechte, Markenrechte, Lizenzrechte) eines Dritten durch einen Versicherten, mit Ausnahme von Patentrechtsverstößen;
- die Haftung aus Kartell- und Wettbewerbsrechtsverstößen;
- immaterielle Schäden, die sich aus versicherten Vermögensschäden herleiten. Hierzu zählen auch Schmerzensgeldansprüche aufgrund einer Persönlichkeitsrechtsverletzung.

Der Versicherer gewährt den Versicherten im Rahmen der vorliegenden Bedingungen Versicherungsschutz nicht nur, wenn die Versicherten von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen auf Ersatz eines Vermögensschadens in Anspruch genommen werden, sondern auch, wenn die Inanspruchnahme wegen der Verletzung von Geheimhaltungs-, Vertraulichkeits- oder Datenschutzvereinbarungen bzw. -erklärungen erfolgt. Im Rahmen der im Versicherungsschein benannten Entschädigungsgrenze besteht Versicherungsschutz wegen der

## **Shops by Hiscox**

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für den Online- und Einzelhandel  
Bedingungen 04/2020 für Österreich

vorgenannten Verletzungen auch für Vertragsstrafen. Der Risikoausschluss gemäß Ziffer II.1. findet insoweit keine Anwendung.

### **2.1.2. Sachschaden-Haftpflichtversicherung**

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz, wenn diese von Dritten auf Ersatz von Sachschäden an Akten, Schriftstücken und sonstigen beweglichen Sachen, die den Versicherten von dem Auftraggeber im Rahmen der Auftragserledigung zugänglich gemacht werden, in Anspruch genommen werden.

### **2.2. Eigenschadenversicherung**

Der Versicherer gewährt den Versicherten gegen Abtretung der diesen zustehenden Haftpflichtansprüche außerdem im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen Versicherungsschutz für nachfolgend aufgeführte Schaden- und Kostenpositionen, die sie selbst erleiden (Eigenschäden).

#### **2.2.1. Verlust von Dokumenten zur Auftragserledigung**

Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten für die Wiederbeschaffung oder -herstellung eigener (auch elektronischer) Dokumente, die eine versicherte Gesellschaft zur Auftragserledigung benötigt.

Für die Deckung nach der vorliegenden Ziffer gilt die im Versicherungsschein benannte Entschädigungsgrenze.

#### **2.2.2. Reputationsschäden**

Der Versicherer ersetzt nach vorheriger Abstimmung die notwendigen Kosten eines PR-Beraters zur Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung eines substanziellen Reputationsschadens, wenn einer versicherten Gesellschaft aufgrund eines Versicherungsfalles ein solcher droht oder bereits eingetreten ist.

Für die Deckung nach der vorliegenden Ziffer gilt die im Versicherungsschein benannte Entschädigungsgrenze.

#### **2.2.3. Vertrauensschäden**

Versicherungsschutz besteht für Eigenschäden einer versicherten Gesellschaft, welche dieser infolge der vorsätzlichen Verwirklichung eines Vermögensdeliktes durch ihre Angestellten oder freien Mitarbeiter zugefügt werden.

Der Ausschluss gemäß Ziffer II.10. findet insoweit keine Anwendung.

Für die Deckung nach der vorliegenden Ziffer gilt die im Versicherungsschein benannte Entschädigungsgrenze.

#### **2.2.4. Beschädigung oder Zerstörung der eigenen Website**

Versicherungsschutz besteht für die notwendigen Kosten der Wiederherstellung der eigenen Website einer versicherten Gesellschaft, wenn die Website durch Dritte beschädigt oder zerstört wurde.

Für die Deckung nach der vorliegenden Ziffer gilt die im Versicherungsschein benannte Entschädigungsgrenze.

#### **2.2.5. Kosten strafrechtlicher Verteidigung**

Bei der Verteidigung gegen ein Straf- oder Ordnungswidrigkeits- oder sonstiges behördliches Verfahren, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte, ersetzt der Versicherer die notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen Abwehrkosten eines Strafverteidigers, einschließlich der Kosten eines Verfahrens, mit dem gegen eine gerichtliche Vorladung eines Versicherten vorgegangen wird.

## Shops by Hiscox

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für den Online- und Einzelhandel  
Bedingungen 04/2020 für Österreich

Wird rechtskräftig festgestellt, dass ein Versicherter vorsätzlich eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung gegen den Vorwurf getragen hat.

Für die Deckung nach der vorliegenden Ziffer gilt die im Versicherungsschein benannte Entschädigungsgrenze.

## II. Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

### 1. Vertragserfüllung / Vertragsstrafen

Ansprüche auf Vertragserfüllung inklusive Verzug sowie wegen Vertragsstrafen, Garantie- oder Erfolgszusagen.

### 2. Nichtversicherte Produkte

Ansprüche wegen Herstellung von und Handel sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit folgenden Produkten:

- gebrauchten Elektronikartikeln, gebrauchter Hard- oder Software;
- Leiterplatten (CPUs), Motherboards;
- Baby-, Kinder-Spielzeug und -Equipment inklusive Kinderwagen;
- Schutzbekleidung sowie Schutzbrillen und -handschuhen;
- Sportequipment und (Sport-)Spezialbekleidung z. B. für Motorradfahren;
- Wingsuit Flying;
- Motor-, Schienen-, Wasser-, Luftfahrzeugen sowie deren Bestandteilen;
- Brand-, Einbruchmeldeanlagen;
- Sex-, pornografischen Artikeln;
- Kinder- und Babynahrung, Nahrungsergänzungsmitteln;
- Arzneimitteln, pharmazeutischen Produkten;
- Tieren und nicht für Haustiere bestimmten Futtermitteln;
- landwirtschaftlichen Pflanzen, Samen, Düngemitteln;
- Tabakwaren, Legal Highs und Zubehör; insbesondere E-Zigaretten;
- Chemikalien, Gasen und unter Druck stehenden Behältnissen;
- Feuerwerksartikeln, Feuerzeugen und Zündhölzern;
- Waffen, Waffensystemen, Zubehör und Munition;
- Kontaktlinsen.

### 3. Wissentliche Pflichtverletzung

Ansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung oder wissentlichen Abweichens von Gesetz, Vorschrift oder Anweisung des Auftraggebers. Der Versicherungsnehmer behält, wenn dieser Ausschlussgrund nicht in seiner Person und auch nicht in der Person eines Repräsentanten gemäß Ziffer III.4. vorliegt, den Anspruch auf Versicherungsschutz.

Der Versicherer übernimmt die Abwehr von Haftpflichtansprüchen bis zur Feststellung der wissentlichen Pflichtverletzung oder des wissentlichen Abweichens von Gesetz, Vorschrift oder Anweisung des Auftraggebers durch rechtskräftiges Urteil, Entscheidung eines Mediators oder Anerkenntnis der Versicherten. In diesem Fall ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung sämtlicher vom Versicherer auf diesen Versicherungsfall erbrachten Leistungen verpflichtet.

## **Shops by Hiscox**

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für den Online- und Einzelhandel  
Bedingungen 04/2020 für Österreich

### **4. Produktfehler**

Ansprüche wegen Produktfehlern (z.B. Hardware, Software), die ausschließlich im Verantwortungsbereich eines Dritten (z.B. Hersteller oder Lieferant) liegen, soweit der Versicherungsnehmer aufgrund vertraglicher Vereinbarungen auf seinen Regressanspruch gegen diesen Dritten verzichtet hat.

### **5. Rückruf**

Ansprüche wegen des Rückrufs von Produkten und der damit in Verbindung stehenden Kosten.

### **6. Ansprüche der Versicherten untereinander**

Ansprüche

- der Versicherten gegeneinander;
- unbeschränkt persönlich haftender Gesellschafter einer versicherten Gesellschaft, wenn diese eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- von Unternehmen, die mit einer versicherten Gesellschaft durch Mehrheitsbeteiligung verbunden sind oder die von einer Person repräsentiert werden, die zugleich Repräsentant einer versicherten Gesellschaft ist.

### **7. Geldstrafen, Bußen, Vertragsstrafen oder Entschädigungen mit Strafcharakter**

Ansprüche wegen Geldstrafen, Bußen, Vertragsstrafen oder Entschädigungen mit Strafcharakter (z. B. punitive oder exemplary damages), soweit diese nicht ausdrücklich mitversichert sind. Von diesem Ausschluss nicht umfasst sind jedoch gegenüber den Versicherten geltend gemachte Regressansprüche, die auf einem Dritten auferlegten Geldstrafen, Bußen, Vertragsstrafen oder Entschädigungen mit Strafcharakter (z. B. punitive oder exemplary damages) beruhen.

### **8. Pflichtversicherungen**

Ansprüche wegen Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht besteht.

### **9. Architekten- und Ingenieursrisiko**

Ansprüche wegen der Tätigkeit als Architekt oder Ingenieur, insbesondere wegen Planung, Konstruktion oder Berechnung von Fabriken, Gebäuden, Maschinen und Anlagenkomponenten einschließlich der Bauüberwachung (Architekten- und Ingenieursrisiko).

### **10. Geld, geldwerte Zeichen oder Wertsachen**

Ansprüche wegen Abhandenkommens von Geld, geldwerten Zeichen oder Wertsachen.

### **11. Gutscheine, Rabatte oder Glücksspiel**

Ansprüche wegen nicht zutreffende Vorhersagen oder Berechnungen hinsichtlich in Aussicht gestellter Gutscheine, Rabatte oder sonstiger Gewinne in der Werbung, bei Preisausschreiben oder sonstigen Glücksspielen.

### **12. Gewaltsame Auseinandersetzung**

Ansprüche wegen Schäden aufgrund von Krieg, Invasion, Bürgerkrieg, Aufstand, Revolution, Aufruhr sowie militärischer oder anderer Formen der gewaltsamen Auseinandersetzung.

## **Shops by Hiscox**

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für den Online- und Einzelhandel  
Bedingungen 04/2020 für Österreich

### **III. Wer ist versichert?**

#### **1. Versicherte**

Versicherte im Sinne dieses Versicherungsvertrages sind versicherte Gesellschaften und mitversicherte Personen bei der Ausübung der versicherten Tätigkeit.

Versicherte Gesellschaften sind

- der Versicherungsnehmer;
- dessen Tochtergesellschaften im Inland und in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (UK) und
- Tochtergesellschaften, Niederlassungen und Zweigstellen des Versicherungsnehmers außerhalb des EWR / UK, soweit diese im Versicherungsschein ausdrücklich benannt sind.

Mitversicherte Personen sind die

- Mitglieder der Geschäftsführung der versicherten Gesellschaften;
- angestellten Mitarbeiter der versicherten Gesellschaften;
- in den Betrieb der versicherten Gesellschaften eingegliederten Mitarbeiter von Zeitarbeitsunternehmen, Praktikanten und Werksstudenten;
- in den Betrieb der versicherten Gesellschaften eingegliederten freien Mitarbeiter (natürliche Personen), soweit diese im Namen und Auftrag der versicherten Gesellschaften tätig werden.

#### **2. Subunternehmer**

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die durch einen von einer versicherten Gesellschaft beauftragten Subunternehmer oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht dieser Subunternehmer oder Erfüllungsgehilfen, soweit diese keine mitversicherten Personen sind.

#### **3. Neue Tochtergesellschaften**

Wird eine Gesellschaft durch Gründung oder Erwerb während der Vertragslaufzeit zu einer Tochtergesellschaft, besteht für Versicherungsfälle nach dem Zeitpunkt der Gründung oder des Erwerbs automatisch Versicherungsschutz.

Beläuft sich der Umsatz der neu gegründeten oder erworbenen Tochtergesellschaft zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Erwerbs auf mehr als 40 % der konsolidierten Umsatzsumme des Versicherungsnehmers, so besteht Versicherungsschutz nur vorbehaltlich der Einigung über eine Bedingungs- und Prämienanpassung.

Beide Absätze beziehen sich nicht auf Gesellschaften außerhalb des EWR / UK sowie auf Versicherungsfälle

- die auf Pflichtverletzungen beruhen, für die aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht, oder
- die auf Pflichtverletzungen beruhen, welche einem Versicherten zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Gründung bekannt waren.

#### **4. Repräsentantenklausel**

Repräsentanten im Sinne des Vertrages sind

- die Mitglieder des Vorstandes (bei Aktiengesellschaften);
- die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung);
- die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften);
- die Gesellschafter (bei offenen Handelsgesellschaften);
- die Gesellschafter (bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts);
- die Inhaber (bei Einzelfirmen);

## **Shops by Hiscox**

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für den Online- und Einzelhandel  
Bedingungen 04/2020 für Österreich

- bei anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane;
- bei ausländischen Unternehmen der dem Vorstehenden entsprechende Personenkreis.

Soweit es auf das Verhalten, das Verschulden, das Bewusstsein, die Kenntnis oder fahrlässig fehlende Kenntnis der versicherten Gesellschaften ankommt, ist nur das Verhalten, das Verschulden, das Bewusstsein, die Kenntnis oder fahrlässig fehlende Kenntnis der Repräsentanten entscheidend.

---

## **IV. Versicherungsfall**

### **1. Versicherungsfall in der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung**

Als Versicherungsfall im Sinne der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung gilt jedes Tun oder Unterlassen, das Haftpflichtansprüche gegen eine versicherte Person zur Folge haben könnte (Verstoß). Wird ein Schaden durch Unterlassen verursacht, gilt der Versicherungsfall im Zweifel als an dem Tag eingetreten, an dem spätestens hätte gehandelt werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

### **2. Versicherungsfall in der Eigenschadenversicherung**

Der Versicherungsfall im Sinne dieser Eigenschadendeckung ist das Schadenereignis, das die Schädigung des Dritten oder des Versicherungsnehmers unmittelbar herbeiführt.

### **3. Serienschaden**

Mehrere im versicherten Zeitraum eintretende Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache oder auf mehreren gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen, gelten – auch wenn sie in unterschiedlichen Versicherungsperioden oder in der Nachmeldefrist eintreten – als ein einziger Versicherungsfall, der zum Zeitpunkt als eingetreten gilt, in dem der erste der zusammengefassten Versicherungsfälle eingetreten ist.

### **4. Kumulklausel**

Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf die höchste der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt, wenn für einen Versicherungsfall oder Schaden über mehrere Versicherungsverträge derselben Versicherungsart (Vermögensschadenhaftpflicht-, Betriebshaftpflicht, D&O-, Cyber- oder Sachversicherung bzw. entsprechende Hiscox Versicherungsprodukte im Ausland) der Hiscox-Gruppe (insbesondere der Risikoträger Hiscox SA, Hiscox Insurance Company Ltd., Lloyds Syndicate 33 und 3624) Versicherungsschutz besteht (Kumulfall).

Eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt.

Sind für den Versicherungsfall oder Schaden in den betroffenen Versicherungsverträgen unterschiedliche Selbstbehalte vereinbart, so kommt in einem Kumulfall nur der niedrigere der vereinbarten Selbstbehalte zur Anwendung.

---

## **V. Versicherter Zeitraum**

### **1. Vorwärtsversicherung**

Der Versicherungsschutz umfasst alle während der Dauer des Versicherungsvertrages eintretenden Versicherungsfälle.

### **2. Unbegrenzte Nachmeldefrist**

Es besteht bedingungsgemäßer Versicherungsschutz auch für nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses gemeldete Fälle.

## **Shops by Hiscox**

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für den Online- und Einzelhandel  
Bedingungen 04/2020 für Österreich

### **VI. Räumlicher Geltungsbereich und Non-Admitted-Countries**

#### **1. Weltweiter Versicherungsschutz exkl. USA und Kanada**

Es besteht weltweiter Versicherungsschutz, mit der Ausnahme von Ansprüchen, die vor Gerichten der USA oder Kanadas geltend gemacht werden oder auf der Verletzung des Rechts dieser Staaten beruhen.

Für Ansprüche, die vor Gerichten der USA oder Kanadas geltend gemacht werden oder auf der Verletzung des Rechts dieser Staaten beruhen, besteht jedoch Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche wegen

- der Teilnahme an oder der Durchführung von Geschäftsreisen;
- der Teilnahme an Messen, Ausstellungen oder Veranstaltungen;
- indirekter Exporte von Produkten oder Dienstleistungen in die USA oder nach Kanada; ein indirekter Export liegt dann vor, wenn Produkte oder Dienstleistungen in die USA oder nach Kanada gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen dies veranlasst haben.

Soweit es dem Versicherer aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, vertraglich geschuldete Leistungen im Ausland zu erbringen (insbesondere bei sog. Non-Admitted Ländern), sind diese Leistungen am Sitz des Versicherungsnehmers gegenüber dem Versicherungsnehmer zu erbringen. Einen Anspruch auf Erbringung von Leistungen hat in diesem Fall nur der Versicherungsnehmer selbst.

#### **2. Erstmaliger direkter Export in die USA und/oder nach Kanada**

Wird unterjährig erstmalig Ware in die USA oder nach Kanada exportiert besteht Versicherungsschutz auch für Ansprüche, die vor Gerichten der USA oder Kanadas geltend gemacht werden oder auf der Verletzung des Rechts dieser Staaten beruhen, sofern der Jahresumsatz der direkten Exporte eine Höhe von € 25.000 nicht übertrifft. Der Versicherungsnehmer hat diesen Umsatz dem Versicherer spätestens bis vier Wochen nach Hauptfälligkeit zu benennen, anderweitig entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend.

---

### **VII. Was leistet der Versicherer?**

#### **1. Umfang des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz der Haftpflichtversicherung umfasst die Freistellung von begründeten und die Abwehr von unbegründeten Haftpflichtansprüchen in Verfahren sowohl gerichtlicher als auch außergerichtlicher sowie schiedsgerichtlicher Art durch den Versicherer. Im Rahmen eines Schiedsverfahrens gilt dies aber nur, soweit dem Versicherer die Verfahrensführung, insbesondere die Auswahl des Schiedsrichters und die Schiedsverfahrensordnung, überlassen wird.

Der Versicherungsschutz der Eigenschadenversicherung umfasst die Erstattung der Eigenschäden.

Versicherungsschutz besteht jedoch nur, soweit die gegenüber dem Versicherer geltend gemachten Haftpflichtansprüche oder Eigenschäden den im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbehalt übersteigen. Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall den im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbehalt zu tragen. Hinsichtlich der Abwehrkosten kommt jedoch kein Selbstbehalt zum Tragen.

#### **2. Freistellung von Haftpflichtansprüchen und pauschalierter Schadenersatz**

Ist die Begründetheit des Haftpflichtanspruchs mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, so stellt der Versicherer den Versicherten von den dem Grunde und der Höhe nach festgestellten Schadenersatzansprüchen frei und weist den zu zahlenden Betrag spätestens innerhalb einer Woche nach Fälligkeit zur Auszahlung an.

Hat der Versicherte mit einem Auftraggeber für den Fall der Verursachung eines Schadens, für den grundsätzlich nach den vorliegenden Bedingungen Versicherungsschutz bestehen würde, einen pauschalierten Schadenersatz vereinbart, stellt der Versicherer den Versicherten auch von dem Anspruch auf pauschalierten Schadenersatz frei, wenn die Begründetheit des Anspruchs dem Grunde nach mit bindender Wirkung für den Ver-

## **Shops by Hiscox**

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für den Online- und Einzelhandel  
Bedingungen 04/2020 für Österreich

sicherer festgestellt wurde. Ein pauschalierter Schadenersatz liegt vor, wenn zwischen einer versicherten Gesellschaft und dem Auftraggeber statt eines konkret zu berechnenden Schadens ein Pauschalbetrag vereinbart wird, der auf einer ernsthaften Schätzung des typischerweise zu erwartenden Schadens beruht, und somit die Pauschalierung lediglich der Beweiserleichterung dient und keine Straffunktion hat.

### **3. Abwehr von Haftpflichtansprüchen und Unterlassung / Widerruf**

Der Versicherer übernimmt die Abwehr des Anspruchs und trägt die notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten. Davon umfasst sind auch die Kosten einer mit Zustimmung des Versicherers von einem Versicherten betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention.

Wird ein Versicherter aufgrund eines versicherten Verstoßes auf Unterlassung oder Widerruf in Anspruch genommen, so besteht auch insoweit Versicherungsschutz in Form der Abwehrdeckung.

### **4. Kosten**

Als Kosten gelten Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen-, Gerichts-, Reisekosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten.

Kosten, die nicht auf Weisung oder Veranlassung des Versicherers entstehen, insbesondere Kosten eines ohne Zustimmung des Versicherers beauftragten Rechtsanwalts, werden nicht erstattet. Ebenfalls nicht erstattet werden Kosten einer Streitverkündung gegen den Versicherer und Kosten, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person für den aus Anlass eines Versicherungsfalles erforderlichen Schriftwechsel entstehen.

### **5. Schadenminderungskosten**

Der Versicherer ersetzt die Kosten eines Versicherten für die – auch erfolglose – Abwendung oder Minderung eines Versicherungsfalles, soweit der Versicherte sie den Umständen nach für geboten halten durfte.

### **6. Honorar- und Werklohnforderungen**

Wird ein Versicherter von einem Auftraggeber auf Ersatz eines versicherten Schadens in Anspruch genommen oder hat ein Auftraggeber eine solche Inanspruchnahme angekündigt, kann der Versicherer zur Vermeidung einer rechtlichen Auseinandersetzung bezüglich des Bestehens einer versicherten Haftpflichtforderung offene Honorar- und Werklohnforderungen einer versicherten Gesellschaft gegen einen Auftraggeber erfüllen, wenn die möglichen Schadenersatzansprüche die Summe der ausstehenden Honorar- oder Werklohnforderungen übersteigen. Zahlungen des Versicherers an die versicherte Gesellschaft werden, für den Fall, dass der Dritte wider Erwarten doch Haftpflichtansprüche geltend macht, auf die Leistung des Versicherers angerechnet.

### **7. Leistungsobergrenzen**

#### **7.1. Je Versicherungsfall**

Die Leistung des Versicherers je Versicherungsfall ist auf die vereinbarte Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze beschränkt. Kosten oder anderweitige Aufwendungen werden hierauf nicht angerechnet. Soweit Ansprüche vor Gerichten der USA oder Kanadas geltend gemacht werden, werden die dadurch entstehenden Kosten jedoch auf die vereinbarte Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze angerechnet.

#### **7.2. Je Versicherungsjahr / Jahreshöchstleistung**

Die Leistung des Versicherers je Versicherungsjahr ist auf die vereinbarte Jahreshöchstleistung beschränkt. Kosten oder anderweitige Aufwendungen werden hierauf angerechnet.

## **Shops by Hiscox**

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für den Online- und Einzelhandel  
Bedingungen 04/2020 für Österreich

### **7.3. Kostenerstattung bei Überschreitung einer Leistungsobergrenze**

Übersteigt der geltend gemachte Anspruch eine der Leistungsobergrenzen, trägt der Versicherer Kosten nur in dem Umfang, in welchem diese bei einem Anspruch in Höhe der Leistungsobergrenze entstanden wären.

## **VIII. Prämien- anpassung infolge Umsatz- änderung**

Ergänzend zu Ziffer II. Allgemeine Regelungen, Bedingungen 01/2019 („Anpassung des Prämiensatzes“) gilt nachstehende Regelung zur Prämienanpassung:

Soweit die Prämie in Abhängigkeit vom Umsatz des Versicherungsnehmers berechnet wird, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers Änderungen des konsolidierten Jahresumsatzes abzüglich Umsatzsteuer in Textform anzuzeigen (Änderungsanzeige). Hierzu übersendet der Versicherer dem Versicherungsnehmer einen Fragebogen, der innerhalb von drei Monaten zu beantworten ist. Auf Verlangen des Versicherers sind die Angaben durch die Geschäftsbücher oder sonstige Belege nachzuweisen.

Bei einer Änderung des Jahresumsatzes erfolgt eine Prämienanpassung für die gesamte laufende Versicherungsperiode. Für frühere Versicherungsperioden wird keine Prämienanpassung vorgenommen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Änderungsanzeige, kann der Versicherer anstelle der Prämienanpassung die für die gesamte laufende Versicherungsperiode vereinbarte Prämie noch einmal verlangen. Wird die Änderungsanzeige innerhalb eines Monats nach Empfang der Nachzahlungsaufforderung des Versicherers nachgeholt, erlischt die Pflicht des Versicherungsnehmers zur nochmaligen Zahlung der Prämie und der Versicherer nimmt die Prämienanpassung vor.

## **IX. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles**

### **1. Anzeige bestimmter Umstände**

Der Versicherte hat dem Versicherer unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen:

- den Eintritt eines Versicherungsfalles;
- die Erhebung eines gegen ihn gerichteten Anspruchs;
- gegen ihn gerichtete Gerichts- oder Ermittlungsverfahren, Mahnbescheide, Arreste, Strafbefehle, Streitverkündungen, einstweilige Verfügungen, selbstständige Beweisverfahren und Anträge auf Prozesskostenhilfe durch den Anspruchsteller.

### **2. Einlegung bestimmter Rechtsbehelfe**

Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat der Versicherte, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einzulegen.

### **3. Befolgung der Weisungen des Versicherers**

Der Versicherte ist verpflichtet, unter Befolgung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Versicherungsfalles dient, sofern ihm dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ausführlich und wahrheitsgemäß Bericht zu erstatten, alle Tatsachen, die den Versicherungsfall und die Schadenfolgen betreffen, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Versicherungsfalles erheblichen Schriftstücke einzusenden.

## **Shops by Hiscox**

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für den Online- und Einzelhandel  
Bedingungen 04/2020 für Österreich

### **4. Überlassung der Verfahrensführung an den Versicherer**

Kommt es zu einem außergerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsstreit bzw. Schiedsverfahren über einen Haftpflichtanspruch, hat der Versicherte die Verfahrensführung dem Versicherer zu überlassen, dem vom Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht zu erteilen und jede mögliche Auskunft zu geben.

### **5. Beachtung der Regulierungsvollmacht des Versicherers**

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr eines Haftpflichtanspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden außergerichtlichen und gerichtlichen Erklärungen im Namen des Versicherten abzugeben.

### **6. Folgen einer Obliegenheitsverletzung**

Wenn der Versicherte eine der vorstehenden Obliegenheiten verletzt, die er nach Eintritt des eingetretenen oder vermuteten Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre.

Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des eingetretenen oder vermuteten Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

Aus der fahrlässigen Verletzung einer Obliegenheit durch den Versicherten, die er nach Eintritt des eingetretenen oder vermuteten Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, kann der Versicherer Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherten vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

---

## **X. Änderungen des versicherten Risikos**

Bei einer Änderung des versicherten Risikos gelten die §§ 23 ff. VersVG, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist.

---